

# Regulative Statuten Verordnungen

1866-1895/1921

Fleckensvorsteher: Müller, Reddingius, Kronsweide





## Abschrift

Das „Original“, ein Heft, mit 27 handgeschriebenen Seiten enthält eine Sammlung von Regulativen, Statuten und Verordnungen aus der Nach-Amtszeit. Es befindet sich im Besitz der Gemeinde Jemgum. Ein beigelegtes Einzelblatt enthält die Verhandlung über einen Pachtvertrag des Jemgumer Hafens von 1921 zwischen dem Fleckensvorsteher Carl-Georg Kronsweide (Fleckensvorsteher 1915-1934) und Engelke Nagel.

Die Entstehungsdaten und Verantwortlichen:

1. Gemeindesteuer	7. 5. 1892	Reddingius, Albr. Boekhoff
2. Hundesteuer	18. 2. 1867	G.S. Müller, G. Dreesmann
3. Torfmessen	16.12. 1875	Reddingius
4. Nachtwächter	16. 3. 1875	Müller
5. Beweiden	22.11. 1869	G.S. Müller, E.L. Reddingius
6. Schüttstallordnung	26. 1. 1884 v.c.	Knaus, Weener
7. Gemeindestatut	16. 5. 1892	Reddingius
8. Vom Fleckensvorstande und den Angestellten der Gemeinde		
9. Verpachtung des Hafens	29. 4. 1921	Kronsweide, E. Nagel

Bei der Niederschrift handelt es sich um eine Abschrift älterer Dokumente:

Auf Seite 25 schließt Reddingius, der die Abschriften angefertigt hat, mit dem Satz: Vorstehende Bestimmungen haben jetzt noch Gültigkeit - Jemgum im Septbr. 1892

Die Handschrift der Seiten 26 und 27 sowie der Korrekturen und Änderungen stammt von Fleckensvorsteher Kronsweide. Das Papier des Pachtvertrages stammt aus einem anderen Heft, das Format ist gleich (20,8 x 32,8 cm). Das Papier ist liniert (35 blaue Linien, durchgehend von einem Rand zum anderen).

## Inhalt

1. Regulativ für die Gemeindesteuer	(Originalseite) (1)	Seite	5
2. Hundesteuer - Statut	(8)		8
3. Statut betreffend Regelung des Torfmessens	(10)		10
4. Regulativ für den Nachtwächterdienst	(14)		12
5. Flurordnung betreffend das Beweiden der Gemeindewege mit Schafen	(16)		13
6. Polizeiverordnung betreffend die Schüttstallordnung	(18)		15
7. Gemeindestatut	(20)		16
8. Vom Fleckensvorstande u. den Angestellten der Gemeinde	(26)		20
9. Verpachtung des Hafens			21

Jemgum, den 9. August 1983  
digitalisiert 2.6.2013

Gerhard Kronsweide  
Gerhard Kronsweide

Zwei Auszüge mit den Handschriften der Verfasser.

Oben: Fleckensvorsteher Reddingius (Regulativ für den Nachtwächterdienst zu Jemgum)

Unten: Fleckensvorsteher Kronsweide (Der letzte Absatz in dem Manuskript)

## Regulativ

für den Nachtwächterdienst zu Jemgum.

1. Von der die Gemeindegemeinschaften  
zum Nachtwächterdienst zu Jemgum

a. vom 1. October bis Ende Februar

Abends von 10 bis Morgens um 5 Uhr;

b. vom 1. März bis Ende Mai

Abends von 10 bis Morgens um 4 Uhr;

c. vom 1. Juni bis Ende August

Abends von 10 bis Morgens um 4 Uhr

ihnen durch die Gemeindegemeinschaften  
im Dienst von 1 Uhr Nachts

F. Der Gemeindegemeinschaften  
der Gemeindegemeinschaften die in  
Morgens bis zum Ende des Jahres  
zu den Dienstleistungen sind.

(Seite) 1

# 1 Regulativ für die Gemeindesteuer

in der Fleckengemeinde Jemgum

In Gemäßheit des § 20 des Verfassungsgesetzes vom 5ten September 1848 in Verbindung mit § 41 No 8 des Gesetzes die Landgemeinden betreffend vom 28. April 1859 wird hierdurch auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 5. Mai 1892 für den Bezirk der Gemeinde Jemgum nachstehendes Steuer-Regulativ erlassen.

§ 1

Vom 1. April 1892 ab sollen zur Gemeinde-Einkommenssteuer herangezogen werden:

- a) alle diejenigen, welche in dem Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben,
- b) alle diejenigen, welche auch ohne im Gemeindebezirk zu wohnen, sich länger als drei Monate in demselben aufhalten.
- c) Actiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht und juristische Personen, insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände, welche in dem Gemeindebezirk Grundbesitz oder gewerbliche Anlagen haben, Pachtungen oder stehende Gewerbe betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens,

(Seite) 2

- d) Der Staats-Fiscus hinsichtlich des Einkommens aus den von ihm im Gemeindebezirk betriebenen Gewerbe- oder Eisenbahnunternehmungen, sowie aus den im Gemeindebezirk belegenen Domainen,
- e) diejenigen physischen Personen, welche im Gemeindebezirk ohne daselbst zu wohnen oder sich länger als drei Monate aufzuhalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen oder Eisenbahnen haben, Pachtungen, stehende Gewerbe oder Eisenbahnen betreiben Forensen (?) hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens.

§ 2

Von der Gemeinde-Einkommenssteuer sind frei:

- a) servsberechtigte Militairpersonen des activen Dienststandes, jedoch mit der Maßgabe, daß das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb, sowie das Einkommen der Militairärzte aus ihrer Zivilpraxis der Besteuerung unterliegt,
  - b) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer, insoweit solches durch die Verordnung vom 23. September 1867 angeordnet ist
  - c) die in § 1a und b dieses Regulativs aufgeführten Steuerpflichtigen, sofern deren Einkommen 420 Mark nicht übersteigt.
- Wegen der Besteuerung des Dienst-

(Seite 3)

einkommens der Beamten und Pensionaire, sowie der Pensionen der Wittwen und der Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener kommen die Vorschriften der Verordnung vom 23. September 1867 zur Anwendung, hinsichtlich der mit Pension

zur Disposition gestellten Offiziere gilt § 9 des Gesetzes vom 29. Juni 1886

### § 3

Derjenige Theil des Gesamteinkommens der in § 1a und b bezeichneten Abgabepflichtigen, welcher aus außerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundeigenthum oder aus außerhalb des Gemeindebezirks stattfindenden Pacht-, Gewerbe- oder Eisenbahnbetrieben fließt, ist in Gemäßheit des § 9 Absatz 1 und § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 von der Gemeinde-Einkommensteuer freizulassen, jedoch ist zu der letzteren nach § 9 Absatz 2a. a.O. stets mindestens ein Viertheil des Gesamteinkommens heranzuziehen.

Die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer geschieht unter Anwendung der für die Einschätzung zur Staats-Einkommensteuer geltenden Grundsätze und der für diese Steuer festgesetzten Steuerstufen einschließlich der Stufen im Sinne des § 74 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, jedoch mit der Maßgabe, daß bei der Besteuerung der Actiengesellschaften u.s.w. das ermittelte

(Seite) 4

Einkommen ohne den Abzug von 3 1/2 % zu Grunde zu legen ist. Die Veranlagungssätze für diejenigen Steuerpflichtigen, welche zur Staats-Einkommensteuer herangezogen und mit ihrem Einkommen vollständig zur Gemeinde-Einkommensteuer heranzuziehen sind werden mit der aus dem Absatz 1 vorstehend sich ergebenden Kodifikation aus der Staatssteuerrolle unmittelbar übernommen.

Wegen Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Privateisenbahnunternehmungen und der fiscalischen Donainen bewendet es bei den Vorschriften in den §§ 4 und 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885. Die nach vorstehenden Bestimmungen festgestellten Steuersätze haben die Bedeutung von Verhältnißzahlen, welche die Berechnung der wirklich zu entrichtenden Steuerbeträge nach Maßgabe des in jedem Jahre aufzubringenden Steuerquantums zu Grunde zu legen sind.

### § 5

Zum Zwecke der Vertheilung des der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegenden Einkommens aus dem Besitz oder Betriebe einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbe- oder Eisenbahnunternehmung hat der Unternehmer bezw. Gesellschaftsvorstand binnen spätestens

(Seite) 5

drei Monaten vor Beginn des Steuerjahres einen Vertheilungsplan, welcher im dreijährigen Durchschnitt bei Versicherungs-Bank- oder Creditgeschäften, die erzielten Brutto-Einnahmen in allen übrigen Fällen die erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 und deren Vertheilung auf die abgabeberechtigten Gemeinden enthalten muß, dem Fleckensvorstand mitzutheilen. In den Fällen der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 hat diese Mittheilung spätestens vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der abgabepflichtigen Beträge bezw. des abgabepflichtigen Gesamtbetrages zu erfolgen.

## § 6

Die Einschätzung geschieht durch eine von der Gemeindevertretung eigens dazu gewählte Kommission von vier Mitgliedern, welche unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens zu bilden ist. Der Fleckensvorsteher führt bildet in dieser Kommission den Vorsitz.

## § 7

Neben der Einkommenssteuer wird eine Gemeindeabgabe als Zuschlag zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer erhoben. Dieser Zuschlag darf die Hälfte des Procentsatzes, welcher als Zuschlag zur Einkommenssteuer erhoben wird (§4 Absatz 4 oben)

(Seite) 6

nicht übersteigen.

## § 8

Die veranlagten Steuerpflichtigen werden mit den von denselben zu entrichtenden Steuerbeträgen in einer Steuerrolle aufgeführt, welche 14 Tage lang zur Einsicht offenliegt.

## § 9

Die Gemeindesteuer ist an die Gemeindekasse in den von dem Fleckensvorstand zu veröffentlichen Terminen zu bezahlen.

## § 10

Beschwerden und Einsprüche gegen die Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach der in § 8 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagung im Laufe des Jahres binnen einer gleichen Frist nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Fleckensvorstande angebracht werden. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle das veranlagte Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnismäßige Ermäßigung der veranlagten Einkommenssteuer gefordert werden. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich,

(Seite) 7

so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang, im ersteren Falle aber sind die Erben, soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorparagrafen zulässig ist, in Zugang zu stellen.

Hinsichtlich der Ermäßigung, der Zu- und Abgänge der Gemeindesteuer von Grundstücken finden die für die Staats- Grund- und Gebäudesteuer bestehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

## § 11

Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch Einsprüche nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel gezahlten zu den bestimmten Terminen erfolgen.

## § 12

Über die Beschwerden und Einsprüche entscheidet der Fleckensvorsteher, gegen dessen Beschluß binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung Klage beim Kreisausschuß zusteht.

Hinsichtlich der Ermäßigungsanträge der Militairpersonen verbleibt es bei den für diese bestehenden Bestimmungen.

## § 13

Dies Regulativ tritt mit dem Tage der Genehmigung seitens des Kreis Ausschusses in Kraft, zugleich treten die bisher in der Fleckensgemeinde Jemgum gültigen denselben Gegenstand betreffenden Bestimmungen

(Seite) 8

außer Wirksamkeit.

Jemgum, den 7. Mai 1892  
Der Fleckensvorstand  
gez. Reddingius. Albr. Boekhoff

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch genehmigt

Weener, den 17. Mai 1892  
Namens des Kreis Ausschusses  
gez. Iderhoff  
L.S. Landrath

## 2 Hundesteuer - Statut

Mit Genehmigung Königlicher Landrostei wird in der Gemeinde Jemgum vom 1. Januar 1867 anfangend, zum Besten der Gemeinde-Kasse eine Hundesteuer unter nachstehenden Bestimmungen eingeführt.

## § 1

Jeder Einwohner in der Gemeinde Jemgum, welcher einen Hund hält, es sei zum Vergnügen oder zu sonstigen Zwecken, muß dafür eine Abgabe von jährlich 15 Groschen (= 1 Mark 50 Pf. Reichsmark) an die Gemeinde-Kasse entrichten.

(Korrektur)

Jeder Einwohner in der Gemeinde Jemgum, welcher einen Hund hält, es sei zum Vergnügen oder zu sonstigen Zwecken, muß für den ersten Hund 12 RM und für den zweiten Hund 50 RM an Steuer entrichten

## § 2

Allgemein befreit von dieser Abgabe sind

1, noch säugende Hunde unter sechs Wochen,

2, solche Hunde, welche als verlaufen, jedoch nicht länger als acht Tage zur Wiederzustellung an die Eigenthümer zurückbehalten.



werden;

3, Hunde, welche behuf der Sicherheit

(Seite) 9

gehalten werden und mindestens während der Tageszeit an der Kette liegen, oder welche zum Gewerbebetrieb erforderlich sind. Zweifel über die Steuerfreiheit entscheidet zunächst der Gemeindevorstand vorbehaltlich der Berufungen an die vorgesetzten Behörden. Etwa von Militairpersonen gezahlte Beträge an Hundesteuer sind an den Truppen-Kommandeur zu militairischen Wohlthätigkeitszwecken abzuliefern.

§ 3

Die Abgabe wird mittels Vorauszahlung im Monate Januar jeden Jahres für ein ganzes Jahr entrichtet. Der Gemeindevorsteher trägt die Namen der Zahlungspflichtigen, sowie die Anzahl der versteuerten Hunde in ein Register.

(Korrektur)

Die Steuer wird in vierteljährlichen Raten und zwar Anfang der Monate: Januar, April, Juli und Oktober gehoben.

§ 4

Einwohner, welche nach Neujahr erst anfangen, einen Hund zu halten, oder welche nachher mehr Hunde halten, als versteuert werden, müssen solches sofort dem Gemeindevorsteher anzeigen, und je nachdem der Zugang im ersten oder zweiten Halbjahre stattfindet, die halbe oder die volle Steuer vorausbezahlen.

(Korrektur)

Einwohner welche einen oder mehrere Hunde halten, müssen solches sofort dem Gemeindevorsteher anzeigen.

§ 5

Wenn ein versteuerter Hund im Laufe des Jahres abgeht, so wird dadurch ein Anspruch auf Entschädigung nicht begründet. Dagegen braucht für einen Hund, welcher an die Stelle eines abgegangenen angeschafft

(Korrektur)

Wenn ein Hund im Laufe des Jahres abgeht, muß die Abmeldung bis zum 1. des folgenden Vierteljahres erfolgen, andererseits die Steuer weiter bezahlt werden muß.

(Seite) 10

wird, die Abgabe nicht besonders entrichtet zu werden.

§ 6

Jeder Hund, für den die Abgabe nicht bezahlt ist, fällt der polizeilichen Verfügung anheim, und muß außerdem der Besitzer eines nicht angemeldeten Hundes neben der vollen Abgabe einen Thaler (3 M) Strafe an die Gemeindekasse erlegen.

(Änderung)

Jeder Hund, für den die Steuer nicht bezahlt ist, fällt der polizeilichen Verfügung anheim

(angefügt)

§ 7

Der Besitzer eines nicht angemeldeten Hundes hat außer der vollen Jahressteuer einen Zuschlag von 100 (?) zu entrichten.

Jemgum, 18. Februar 1867

gez. G. S. Müller, Fleckensvorsteher

„ G. Dreesman, Beigeordneter

Das vorstehende Hundesteuer-Statut für die Fleckensgemeinde Jemgum wird hierdurch bestätigt.

Aurich, den 4. März 1867

Königlich Preußische Landdrostei

gez. V. Guionneau

### **3 Statut betreffend Regelung des Torfmessens**

in der Fleckensgemeinde Jemgum

Behuf Regelung des Torfmessens in der Fleckensgemeinde Jemgum wird für den Umfang dieser Gemeinde bestimmt:

§ 1

Der Fleckensvorstand stellt acht sechs Torfmesser auf jederzeitige Kündigung an, welche mittels Handschlag auf die gewissenhafte Wahrnehmung ihres Amtes vom Fleckensvorstande verpflichtet werden. Wer den Dienst der Torfmesser in Anspruch nehmen will, hat sich nach den folgenden Bestimmungen zu richten

(Seite) 11

§ 2

Die Torfmesser messen zu zweien und notirt ein jeder den gemessenen Korb stets sofort auf seiner Tafel, welche die Gemeinde zur Benutzung hergiebt.

In besonderen Fällen und im Einverständniß mit den Beteiligten kann der Fleckensvorstand gestatten, daß von nur einem Messer gemessen wird.

§ 3

Der Torf wird mit den Händen in den aufrechtstehenden Korb so hineingeworfen, daß er eine liegende Stellung bekömmt. Ist der Korb gefüllt, so wird er dreimal tüchtig hin und hergeschüttelt, darauf nachgefüllt und endlich mit neun Torfen, 7 in einer Reihe und 2 an die Seiten dieser Reihe gelegt, geschlossen. Der geschlossene Korb muß rund voll erscheinen und an den Seiten einen halben Torf hoch über den Rand des Korbes gefüllt sein.

§ 4

Der Schiffer liefert den Torf auf den Torfwagen oder auf die Bretter, welche auf den Rädern des Wagens liegen und falls der Torf getragen wird, auf den Tragstuhl oder das Faß.

§ 5

Die Torfmesser müssen die zum jedesmaligen Gebrauch erforderlichen Körbe herbeschaffen und sie nach der Benutzung sofort wieder

an den dazu bestimmten Ort zurückbringen, überhaupt die der Gemeinde gehörenden

(Seite) 12

Körbe vor Nässe möglichst schützen und für deren sorgfältige Behandlung sorgen. Die Torfmesser haben die Pflicht, in Streitfällen auf Anordnung des Fleckensvorstandes ein zu bestimmendes Quantum Torf auf Kosten der verlierenden Parthei nachzumessen.

§ 6

Es beträgt

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Die Messgebühr für das Fuder = 24 Körbe<br>welche vom Lieferanten und Empfänger<br>jedem zur Hälfte entrichtet wird; | 40 Pf |
| 2. Die Korbmiete:   |       |
| a, für den Schiffer, pro Fuder  | 10 „  |
| b, für den Empfänger, falls mehr als<br>zwei Körbe benutzt werden für<br>jeden der übrigen Körbe                        | 3 „   |
| falls der Torfwagen der Gemeinde mit<br>16 Körben benutzt wird, pro Fuder   | 24 „  |
| und   |       |
| 3. Die Wagenmiete pro Fuder   | 12 „  |

§ 7

Wird die Arbeit der Torfmesser durch Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und Empfänger des Torfs unterbrochen, so entschädigt die verlierende Parthei die Messer durch Zahlung von 50 Pfennigen für die Stunde Aufenthalt.

Stellt dagegen ein Torfmesser die Arbeit eigenmächtig ein, so kann er die Messgebühr für das bereits gemessene Quantum nicht beanspruchen. Ein gleiches gilt, wenn er wegen Pflichtvergessenheit oder im Falle des Betrunkenseins vom Fleckensvorstände

(Seite) 13

während des Messens dispensiert wird.

§ 8

Der Messer, welcher gegen die ihm nach diesem Statute obliegenden Pflichten verstößt, verwirkt eine Conventionalstrafe bis zu 9 Mark, welche von einer aus dem Fleckensvorsteher und zwei vom letzteren zugezogenen Personen gebildeten Commission erkannt wird und zur Ortsarmenkasse fließt.

Gegen die (?) Entscheidung steht die Berufung binnen zehntägiger Frist an das Amt Weener offen, die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehoben.

Jemgum, den 16. Dezember 1875  
Der Fleckensvorstand  
gez. Reddingius

Vorstehendes Torfreglement für die Fleckensgemeinde Jemgum ist die Genehmigung erteilt worden.

Aurich, den 27. Decbr. 1875  
L.S. Königliche Landdrostei  
gez. v. Lakrzewski

Änderungen auf eingeklebten Zetteln:

§ 8

Gegen die verhängte Strafe steht dem Beteiligten das Recht zu Einspruch beim Kreisaus-  
schuß innerhalb 4 Wochen zu erheben, die Vollstreckbarkeit wird dadurch nicht aufgehoben.

§ 9

Die Abfuhr des Verkauften Torfes steht der Gemeinde zu, die Gemeinde kann von ihrem  
Recht abstand nehmen und die Abfuhr durch die Fuhrunternehmer zulassen.

(Seite) 14

## 4 Regulativ für den Nachwächter-Dienst zu Jemgum

1. die für die Gemeinde angestellten zwei Nachwächter sind verpflichtet:
  - a, vom 1. Octbr. bis Ende Februar Abends von 10 bis morgens 5 Uhr,
  - b, vom 1. März bis Ende Mai Abends von 10 bis morgens 4 Uhr,
  - c, vom 1. Juni bis Ende September Abends von 11 bis morgens 4 Uhr  
ihren Dienst wahrzunehmen. Sie wechseln im Dienst um 1 Uhr nachts
2. Sie sollen an den bisher üblichen Stellen bis nach Mitternacht rateln und von 1 Uhr  
an jede Stunde durch Blasen angeben.  
Jeder Nachwächter ist insonderheit verpflichtet, daß solches auch an den Ausgängen  
des Fleckens geschehe, damit er nach allen Seiten freie Aussicht erhält, um jeden  
etwaigen Brandfall in der Umgegend wahrnehmen zu können.
3. Zu Brandfällen muß der Nachwächter den Feuerruf durch den ganzen Flecken  
erschallen lassen, auch den Fleckensvorsteher und den Branddirektor sofort  
benachrichtigen.
4. Der Nachwächter hat jeden nächtlichen Unfug soweit er kann zu verhindern,  
beziehungsweise zur Bestrafung anzuzeigen.
5. Bei den Nachwächtern liegen außerdem noch folgende Nebenleistungen ob, ohne daß  
sie dafür eine besondere Vergütung beanspruchen können:
  - a, bei Wassergefahr müssen sie die

(Seite) 15

Wasserschutz-Bohlen mit einsetzen helfen;

b, an Viehmärkten den Gemeindediener behülflich sein;

c, bei Frostwetter auf Anordnung des Branddirektors muß jeder im Sieltief oder  
Brandgraben ein Brandloch ins Eis schlagen und offen erhalten.

6. An Gehalt beziehen die Nachwächter
  - a/ aus der Gemeindekasse: jeder jährlich 90 Reichs-Mark;

b/ von Gebäuden:

6 (sechs) Pfennige von jedem 100 Thlr. (300 Mark) der Feuer-Versicherungssumme, welches Geld sie nach einem vom Fleckensvorsteher beglaubigten Register um Michaelis zur Hälfte und im April zur anderen Hälfte aufholen und sich gleichmäßig darin theilen.

Die Bewohner der zur Gemeinde gehörenden Gebäude von Timpe, Sappenborg, Klimpe, Jemgumgaste und Eppingawehr haben bloß für ein halbes Jahr zu zahlen.

7. Falls ein Nachtwächter sich in seinen Dienstvorrichtungen nachlässig oder pflichtwidrig befinden lassen sollte, hat derselbe sofortige Dienstentlassung zu gewärtigen.

Jemgum, d. 16. März 1875  
Der Fleckensvorstand  
gez. Müller

Vorstehendes Regulativ für den Nachtwächterdienst zu Jemgum von 16. März 1875 wird hierdurch bestätigt.

(Seite) 16

Weener, den 9. April 1875  
Der int. Amtshauptmann  
gez. Rottländer

## 5 Flurordnung

betreffend das Beweiden der Gemeindewege in der Feldmark Jemgum mit Schafen.

Mit Rücksicht auf die §§ 71 und 75 des Landgemeinde-Gesetzes vom 28. April 1859 und des Polizei-Strafgesetzes von 25. Mai 1867, § 248 hat die Gemeindevertretung für den Umfang der Gemeinde Jemgum nachstehende Flurordnung über das Beweiden der Gemeindewege mit Schafen beschlossen.

(Änderung)

Der Gemeindevorstand hat beschlossen für den Umfang der Gemeinde Jemgum nachstehende Flurordnung über das Beweiden der Gemeindewege mit Schafen zu erlassen.

§ 1

An den Gemeindewegen dürfen nicht anders als von einem Hirten, den der Gemeindevorstand anstellt, Schafe geweidet werden.

(Änderung)

An den Gemeindewegen dürfen nicht anders als von einem Hirten beaufsichtigte Schafe geweidet werden.

§ 2

Nur eigene Schafe derjenigen Einwohner welche zu den Unbemittelten gehören, können zu solcher Weide zugelassen werden und auch nur dann, wenn sie sich um die Weiderlaubnis beim Gemeindevorstande gemeldet und solche erhalten haben.

Denjenigen Einwohnern, welche zwei oder mehr Stück Hornvieh halten, oder welche sonst hinlänglich bemittelt sind, soll die Erlaubniß versagt werden.

### § 3

Die Anzahl der Schafe, die jemand auftreiben darf ist auf zwei Stück beschränkt. Hält jemand aber eine Kuh, so darf er nur ein Schaf vor

(Seite) 17

dem Hirten haben.

Das Zusammenkoppeln von je 2 Schafen kann, sobald es für erforderlich angesehen wird, vom Gemeindevorstande angeordnet werden.

### § 4

Das Weidegeld an den Hirten beträgt für jedes Schaf oder jedes über 6 Wochen alte Lamm einen Groschen (10 Pf. Reichsw.) die Woche. Jüngere Lämmer werden nicht gezählt. Das Weidegeld muß vom Tage der Zuführung an bis zum letzten September des Jahres an den Hirten bezahlt werden. Davon befreit werden nur solche Thiere, welche entweder sterben oder nach auswärts verkauft werden, indem für sie bloß nach der Dauer der Weidezeit bezahlt wird, wobei eine kürzere Zeit als eine Woche für voll gerechnet werden soll. Uebrigens wird für das richtige Eingehen des Weidegeldes dem Hirten keine Gewähr geleistet, in dem dessen Einforderung seine Privatsache ist.

### § 5

Der Hirte hat außer dieser Verordnung alle ihm vom Gemeindevorstande zugehende Anweisungen bei eigener Verantwortlichkeit streng zu beachten, sowie demselben sofort Anzeige zu machen, sobald Krankheitsfälle unter seiner Herde auftreten.

### § 6

Wer ohne Erlaubnis Schafe oder Lämmer ohne oder mit dem Hirten an den Gemeindegewässern weiden läßt, sowie wer diese Verordnung oder darauf bezügliche Anordnungen des Gemeindevorstandes nicht beachtet, fällt den polizeilichen Strafbestimmungen anheim und hat die sofortige Entfernung seiner

(Seite) 18

Thiere von der Weide auf seine Kosten zu gewärtigen.

### § 7

Kommt der Hirte seiner Pflicht nicht nach, so trifft ihn gleiche Strafe und nach Umständen Dienstentlassung.

### § 8

Abänderungen oder Zusätze zu dieser Flurordnung bleiben vorbehalten.

Die früheren auf diese Angelegenheit bezügliche Reglemente sind aufgehoben.

Der Fleckensvorstand  
 gez. G. S. Müller  
 E. L. Reddingius, Beigeordneter

Weener, den 22. November 1869  
 Vorstehende Flurordnung wird obrigkeitlich genehmigt  
 L.S. Der Amtshauptmann  
 gez. v. Halm

Änderungen (Seite 16) auf eingeklebtem Zettel

Der Gemeindeausschuß hat beschlossen für den Umfang der Gemeinde Jemgum nachstehende Flurordnung über das Beweiden der Gemeindewege mit Schafen zu erlassen.

§ 1  
 An den Gemeindewegen dürfen nicht andere als von einem Hirten beaufsichtigte Schafe geweidet werden.

Die §§ 1, 2 und der erste Teil von 3 wurden durchgestrichen. Der zweite Teil von § 3 mit § 2 überschrieben. § 4 wurde ganz gestrichen, § 5 als § 3 gekennzeichnet, § 6 als § 4. Der Rest ganz gestrichen.

Weener, d. 26 ten Januar 1884

## **6 Polizei - Verordnung**

Auf Grund der §§ 5. u. 6. der allerhöchsten Verordnung vom 20 Septbr. 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landestheilen wird für den Bezirk der Gemeinde Jemgum unter Zustimmung der dortigen Fleckensvertretung zur Ausführung des § 79 des Feld u. Forstpolizeigesetzes vom 1 ten April 1880 die folgende Schüttstallordnung erlassen:

§ 1  
 Das innerhalb der Feldmarksgrenzen der Gemeinde Jemgum auf Grund des § 77 des Feld- u. Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 gepfändete Vieh muß in den zu

(Seite) 19

Jemgum bestehenden Schüttstall eingestellt werden.

§ 2  
 Der Inhaber des im Flecken Jemgum bestehenden Schüttstalls dessen Recht auf einem besonderen Verträge mit der Fleckensgemeinde Jemgum beruht, ist verpflichtet, alles Vieh, welches auf Grund der im Feld- und Forstpolizeigesetz gegebenen Bestimmungen gepfändet worden, aufzunehmen u. so lange zu bewahren, bis darüber nach Maßgabe des Gesetzes verfügt worden ist.

§3  
Für die Einstellung in den Schüttstall ist von dem Eigenthümer des gepfändeten Viehs bis auf Weiteres zu zahlen:

A	für 1 Pferd oder ein erwachsenes Stück Vieh	50 Pf.
B	für alles sonstige Vieh (Füllen, Rind, Kalb, Schwein, Schaf je	25 Pf.

Für Wartung u. Verpflegung dagegen für je 24 Stunden:

a.	für 1 Pferd oder ein erwachsenes Stück Rindvieh	1 Mk.
b.	für 1 Rind oder Füllen je	50 Pf.
c.	für 1 Schaf, Kalb u.s.w. je	20 „

jedoch mit der Maßgabe, daß 12 Stunden u. weniger überall nicht in Anrechnung gebracht, mehr als 12 Stunden dagegen für voll gerechnet werden.

§ 4  
Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung zwecks Bergung verlaufenen bzw. verlorengegangenen Viehes.

§ 5  
Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1. u. 2 u. bzw. 4 unterliegen einer Geldstrafe von 1-9 Mk an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 6  
Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1 ten Febr. d. J. in Kraft.

Der königliche Amtshauptmann v.c. Knaus

(Seite) 20

## **7 Gemeindestatut**

für die Fleckensgemeinde Jemgun

### **I Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1  
Der Gemeindebezirk des Fleckens Jemgun umfaßt den Flecken Jemgun und dessen Feldmark. Die Grenzen desselben sind:  
nördlich: die Gemeinde Klein-Midlum,  
westlich: die Gemeinde Marienchor und Böhmerwold,  
südlich: der Gemeinde Holtgaste und  
östlich: die Ems

### **II Vom Stimmrecht**

§ 2  
Als Stimmberechtigt gelten:  
1. alle diejenigen, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein Haus ganz oder zu



Hälfte eigentümlich oder nießbräuchlich besitzen,

2. alle diejenigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben; sofern sie
  - a) in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte
  - b) selbständig und
  - c) zu Gemeindesteuer veranlagt, auch damit nicht im Rückstande sind.

### § 3

Die Stimmberechtigten zerfallen in 4 Klassen.

#### 1. Vierfaches Stimmrecht haben

- a) diejenigen, welche von ihrem in der Gemeinde belegenen Grundbesitz mindestens 90 Mark Grundsteuer zahlen
- b) diejenigen, welche mindestens 70 Mark

(Seite) 21

Einkommensteuer entrichten.

#### 2. Dreifaches Stimmrecht haben

- a) diejenigen, welche von ihrem in der Gemeinde belegenen Grundbesitz mindestens 45 Mark Grundsteuer zahlen,
- b) diejenigen, welche mindestens 36 Mark Einkommensteuer entrichten.

#### 3. Doppeltes Stimmrecht haben

- a) diejenigen, welche von ihrem in der Gemeinde belegenen Grundbesitz mindestens 30 Mark Grundsteuer zahlen,
- b) Besitzer von Häusern in der Gemeinde, welche mit mindestens 4500 Mark in der Brandkasse versichert sind,
- c) diejenigen, welche mindestens 12 Mark Einkommensteuer entrichten.

#### 4. Einfaches Stimmrecht haben alle übrigen Stimmberechtigten.

(Fortsetzung auf folg. Seite)

Jemgum, d. 16. Mai 1892  
Der Fleckensvorsteher  
gez. Reddingius

Vorstehende in der Versammlung der Fleckensvertretung vom 5. Mai d. Js. beschlossene Abänderungen des Gemeindestatuts für die Fleckengemeinde Jemgum von 17/26 Mai 1866 werden hierdurch genehmigt.

Der Kreisauschuß des Kreises Weener  
L.S. gez. Iderhoff  
Königlicher Landrath

(Seite) 22

### § 4

Die Mitglieder der 3 ten und 4 ten Classe zusammengenommen sollen in der Gemeindeversammlung nicht mehr Stimmen führen als in der ersten und 2 ten Classe zusammen sind, und die Mitglieder der 4 ten Classe nicht mehr als in der 3 ten vorhanden sind.

Wo darnach Mitglieder der beiden untern Classen nicht sämmtlich persönlich stimmen dürfen, haben sie aus ihrer Mitte so viele

als nach dem Vorstehenden zulässig sind, zur Ausübung des Stimmrechts durch Wahl oder Loos im Voraus zu bestimmen.

### § 5

In der Gemeinde muß ein Verzeichnis der Stimmberechtigten mit Angabe des Umfangs ihres Stimmrechts vorhanden sein und beim Fleckensvorsteher zu jedes Gemeindegliedes Einsicht offenliegen.

### III Vom Fleckensvorstande

und den sonstigen Angestellten in der Gemeinde

### § 6

Die Gemeindebeamten der Fleckensgemeinde sind zwei Fleckensvorsteher und zu ihrer Vertretung ein zwei Beigeordnete. Dieselben werden auf 6 Jahre von der Gemeindeversammlung gewählt und zwar der erste Fleckensvorsteher aus der Zahl der Einwohner des engeren Fleckensbezirks und der zweite aus der Zahl der Landwirthe. Der zweite Fleckensvorsteher Beigeordnete hat die

(Seite 23)

Wege und Flurpolizei außerhalb des Fleckens. Der erste Fleckensvorsteher hat dagegen die gesammte übrige Verwaltung und vertritt allein bezw. mit dem Beigeordneten die Gemeinde als solche.

Rücksichtlich der Qualification, der Stellung und der Befugnisse der Gemeindebeamten wird auf die §§ 22 bis 40 incl. des erwähnten Landgemeinde-Gesetzes Bezug genommen. Der Fleckensvorsteher (I) bezieht eine jährliche Besoldung von 450 Reichsmark aus der Gemeindekasse und zwar halbjährlich post numerando. Mit dieser Besoldung hat der Fleckensvorsteher sämtliche aus der Führung seines Gemeinde-Amtes ihm erwachsende Kosten zu bestreiten, auch den Beigeordneten in den Fällen, wo demselben aus der gesetzlichen Vertretung des Vorstehers Kosten erwachsen, schadlos zu halten.

### § 7

Ferner werden nach vorheriger Wahl durch den Gemeinde-Ausschuß angestellt:

1. ein beedeter Gemeindediener, welcher zugleich Bote der Gemeinde u. Branddirection, Ausklinger und Feldhüter ist auf vierteljährliche Kündigung steht, derselbe bezieht als Gemeindediener neben den feststehenden Gebühren für die Einziehung rückständiger Gemeindebeiträge jährlich 60 Thlr. und für Kleidung und Kappe 10 Thlr. aus der Gemeindecasse, ferner als Branddirectionsbote und als Feldhüter und Ausklinger

(Seite 24).

von den Beteiligten die regel(mäßige)ments Vergütung.

2. zwei beedete Nachtwächter,

ein beedeter Erheber des Torfmess- und Körbgeldes,

des Kaje- und Hafengeldes und des Krammarktstellgeldes

u.s.w. mit besonderen Verpflichtungen nach besonderen Ordnungen.

Für das Feuerlöschwesen besteht ein besonderes Feuer-Reglement für die Gemeinde unter Leitung des Branddirectors.

#### **IV Von Gemeinde-Ausschuß**

##### § 9

Der Gemeinde-Ausschuß besteht vom 1. Januar 1876 an aus 12 Mitgliedern bezw. Ersatzmännern. Die Mitglieder werden von den Stimmberechtigten nach zwei Abtheilungen, für welche die in § 3 oben bezeichneten Stimmrechts - Classen als Anhalt dienen, auf 3 Jahre gewählt, nämlich:

1. von der ersten Stimmrechts-Classe in Gemeinschaft mit der zweiten die eine,
2. von der dritten Stimmrechts-Classe in Gemeinschaft mit der vierten die andere Hälfte.

In gleicher Weise werden von den beiden ersten und den beiden letzten Stimmrechts-Classen je 3 Ersatzmänner für den Fall der zeitigen Behinderung oder des Ausscheidens eines wirklichen Ausschußmitgliedes gewählt.

Es scheiden jährlich 4 Mitglieder und 2 Ersatzmänner aus. Neben den Ausschußmitgliedern stimmen im Ausschusse beide Fleckensvorsteher und

(Seite) 25

werden diese im Falle der Abwesenheit durch den Beigeordneten vertreten.

Der Gemeinde-Ausschuß vertritt die Gemeinde in allen Gemeindesachen außer bei der Wahl der Gemeindebeamten und seiner eigenen Mitglieder.

Uebrigens wird auf die §§ 41 bis 59 des Landgemeinde-Gesetzes vom 28. April 1859 Bezug genommen.

#### **V Von den Gemeindelasten**

##### § 10

Für die Gemeindesteuer besteht ein besonderes Regulativ (S. 1) Ebenfalls für das Armenwesen.

Zu dem Feuerlöschwesen wird nach Verhältniß der Brandversicherungsbezw. Taxationssummen der Gebäude in der Gemeinde und zu den Kosten der Nachtwache nach demselben Fuße - wobei die Platzbesitzer zu Eppingawehr, Jemgungaste, Klimpe und Sappenborg in geringerem Maße contribuiren - beitragen.

#### **VI Polizeiliche Rechte der Gemeinde**

##### § 13

Die der Gemeinde zustehende Theilname an der Handhabung der Polizei, welche die Orts- und Feldmarkspolizei im Gemeindebezirke begreift, ist nach §§ 69 bis 82 des allgemeinen Landgemeinde-Gesetzes von den Fleckensvorstehern bezw. dem Beigeordneten unter geeigneter Benutzung des Gemeindedieners auszuüben, wobei

hinsichtlich der Theilung der Polizeigewalt zwischen den beiden Fleckensvorstehern auf § 6 oben hingewiesen wird.

Vorstehende Bestimmungen haben jetzt noch Gültigkeit  
Jemgum im Septbr. 1892  
Reddingius

(Hier schließt Reddingius mit seiner Abschrift)

(Seite) 26

## 8 Vom Fleckensvorstande und den Angestellten der Gemeinde

### § 1

Als Gemeindebeamten der Fleckensgemeinde wird ein Fleckensvorsteher und 2 Beigeordnete gewählt. Dem zweiten Beigeordneten unterstehen die öffentlichen Wege und Gräben außerhalb des Fleckens. Der Fleckensvorsteher hat dagegen die gesamte Verwaltung und vertritt die Gemeinde allein oder mit dem 1. Beigeordneten.

Der 1. Beigeordnete vertritt im Behinderungsfall den Fleckensvorsteher sowie den II Beigeordneten.

Die Entschädigung des Fleckensvorstehers wird vom Gemeindeausschuß festgesetzt, derselbe hat die Auslagen welcher dem 1 Beigeordneten aus seiner Vertretung entstehen, aus seinem, von der Gemeinde bezogenen Entschädigung, zu zahlen.

(Seite) 27

### Anstellung eines Gemeindediener

Es wird durch die Mitglieder der Fleckensvertretung ein Gemeindediener gewählt, derselbe muß von der Aufsichtsbehörde vereidigt werden und steht auf gegenseitig 3 monatliche Kündigung siehe Instruktion F

Schüttstallordnung siehe Anlage

F Der Gemeindediener erhält pro Einziehung der Gemeindesteuerreste die üblichen Mahngebühren welche von Zeit zu Zeit durch zu prüfen sind.

Die Handschrift der beiden letzten Seiten und der Anfügungen und Korrekturen stammt von Fleckensvorsteher Kronsweide.

Der allerletzte Absatz war nicht besser zu entziffern.

## 9 Hafenverpachtung

Jemgum den 29.4.(19)21

Zu der auf heute abend 7 Uhr anberaumten Verpachtung des Hafens wurde die Verpachtungsbedingung vorgelesen. Der Hafen wird auf 1 Jahr vom 1.4.21 bis 1.4.22 verpachtet.

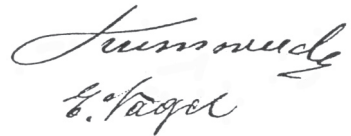
Pächter hat die vorgeschriebene Anzahl Körbe anzuschaffen, als Leihgebühr für die Körbe und den Wagen gelten die bisherigen Sätze 4.50 M pro Fuder. Wenn zum Löschen einer Torfladung nur einzelne Körbe benutzt werden, so sind hierfür 0,50 Mark per Korb und Fuder Leihgebühr zu entrichten.

Als einziger Reflektand war der bisherige Pächter E. Nagel erschienen. Derselbe erklärte sich bereit den Hafen gegen eine jährliche Pacht von 200 Mark zu übernehmen macht aber zur Bedingung daß der Fleckswagen von der Gemeinde unterhalten wird, die Fleckensvertretung hat über die Reg ..... des Wagens zu beschließen bis dahin wird der Zuschlag ausgesetzt.

Ebenfalls wird solange die Schwierigkeit besteht Körbe zu beschaffen die vorgeschriebene Anzahl nicht gestellt, es sollen aber mindestens 18 Körbe gehalten werden

vorgelesen u. genehmigt

gez. Kronsweide  
gez. E. Nagel

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Nagel', written in a cursive style.

